PLANZEICHENERKLÄRUNG Es gilt die Planzeichenverordnung - PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB des rechtswirksamen Bebauungsplanes vom 27. November 2004 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 6 BauNVO § 8 BauNVO eingeschränktes Gewerbegebiet § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 16,17,19 BauNVO Grundflächenzahl §§ 16,17,20 BauNVO Geschoßflächenzahl §§ 16,20 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß §§ 16,17,21 BauNVO §§ 16,18 BauNVO Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO § 22 Abs. 4 BauNVO geschlossene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Pflicht zum Erhalt von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 1 Abs. 4 BauNVO Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung eines § 1 Abs. 4 BauNVO Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Teilgebietes § 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes hier: Lärmschutz · LS Kennzeichnung von zu erhaltenen Gebäuden gemäß textlicher Festsetzung 6.Å Vermaßung in Metern KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB OM hier: Oberleitungsmasten Umgrenzung der Flächen, deren Böden § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB erheblich mit umweltgefährdenden § 9 Abs. 6 BauGB Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz Kulturdenkmale: Beim Auffinden archäologischer Spuren bei Bauarbeiten im Plangebiet ist die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen Fundmunition: Das Plangebiet ist als Bombenabwurfgebiet regis triert. Vor Beginn von Erdarbeiten ist der Kampf-Grenze Planfeststellungsverfahren Straßenbahnerweiterung Dessau-West BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE) vorhandene bauliche Anlagen Flurstücksgrenze Flur 39 Flurbezeichnur Zuordnungspfeil 65,0 / 52,5 Erläuterung der Nutzungsschablone 65,0 / 47,5 GE_e OK 20,0m 10,0 GE_e OK 23,0m 10,0 59,0 / 35,0 GE_e OK 20,0m 10,0 GE OK 14,0m 10,0 60,0 / 42,5

GE OK 20,0m 10,0

52,5 / 35,0

BEBAUUNGSPLAN NR. 130 "INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET GÄRUNGSCHEMIE"

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO 1990 in der Fassung vom 23. Januar 1990, (BGBI. I S. 132)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

TEIL A - PLANZEICHNUNG

vom 18.12.1990.

06/1999-11/2000

Bezugssysteme: Lagestatus 150 [G/K 42/83(3°)]

Koordinaten im Lagestatus 150

4516226.42 5743874.58

4515902.57 5744182.83

ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze

des B-Plan 130 "Industrie- und Gewerbegebiet

Höhenstatus 150 [HN 76]

- 1.1 MI-Teilgebiet gemäß § 6 BauNVO
- 1.1.1 Im MI-Teilgebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO - Gartenbaubetriebe und Tankstellen - nicht zulässig.
- 1.2 GE- und GE_e-Teilgebiete gemäß § 8 BauNVO.
- 1.2.1 In allen GE- und GE_e-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Tankstellen nicht zulässig. 1.2.2 In den GE- bzw. GE_e-Teilgebieten 1.1, 1.2, 3, 4, 6 und 7 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschafts-

Nr.2 BauNVO - Anlagen für kirchliche Zwecke - nicht Bestandteil dieser Satzung.

personen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter - und Nutzungen nach § 8 Abs. 3

- 1.3 Gl_e-Teilgebiete gemäß § 9 BauNVO
- 1.3.1 In den Gl_e-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO Tankstellen nicht zulässig.
- 1.3.2 In den GI_e-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 1.4 In allen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO auf den einzelnen Teilflächen nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen den immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten, der in der für das jeweilige Teilgebiet, zu dem die Teilfläche gehört, jeweils aufgedruckten Nutzungsschablone angegeben ist, wobei der Wert vor dem Querstrich der Tagwert für die Zeit 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, der Wert nach dem Querstrich der Wert für die Nachtzeit von 22.00 Uhr
- 1.5 Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in allen Teilgebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- und Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsraumflächen haben, sind zulässig. Kraftfahrzeughandel, der aufgrund seines Warenangebotes einen größeren Raumbedarf hat, ist ebenfalls zulässig.
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Höhen baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 und 6 BauNVO und
- 2.1.1 Ausnahmsweise können die in allen Teilgebieten festgesetzten Höhen baulicher Anlagen überschritten werden, wenn es sich hierbei um Schornsteine, Anlagen zur Be- und Entlüftung oder Telekommunikationsanlagen handelt.
- 3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Im Plangebiet sind aufgrund § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hinweisschilder für mittelbar angrenzende Betriebe und Einrichtungen.
- 4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 4.1 Private Stellplätze und selbständige Zufahrten zu diesen Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Ein Abflussbeiwert der Flächen von 0,5 darf nicht überschritten werden. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aus Gründen des Wasserschutzes eine zwingende Versiegelung der Fläche erforderlich ist.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Die mit LS (Lärmschutz) gekennzeichneten bauflichen Anlagen sind bei deren Veränderung oder Abgang durch bauliche Anlagen mit gleicher akustischer Abschirmwirkung zu er-

- 6.0 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen -Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a + b BauGB)
- 6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sowie straßenbegleitend auf Privatgrundstücken sind wie folgt auszuführen: - entlang der Johann-Meier-Straße
- Robinia pseudoacacia
- entlang der Jeßnitzer Straße und Daheimstraße
- Sorbus intermedia "Brouwers" schmalkronige Mehlbeere
- Pflanzqualität: H., 3 x v., m. B., StU = 16-18 cm
- in der Planzeichnung festgesetzten Lage bei der Ausführung der Bepflanzung möglich. Dabei darf ein Höchstabstand von 12 m zwischen den Baumstandorten nicht überschritten werden. Die Baumscheiben sind mind. 2,0 m x 2,0 m groß auszubilden und dürfen nicht überfahrbar sein.

Der Pflanzabstand beträgt i. d. R. 10 m. Es sind Abweichungen bis zu 2 m gegenüber der

- 6.2 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Kranke Bäume, deren Erhaltung nicht mehr zumutbar ist, bzw. anderweitig geschädigte und nicht mehr erhaltenswerte Bäume sind am gleichen Standort sowie mit der gleichen Art zu ersetzen.
- 6.3 Flächen mit der Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Stäuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Diese Flächen sind in ihrer derzeitigen Ausprägung dauerhaft zu erhalten.
- 6.4 Die Grundstücksfläche, die nach der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO nicht mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf, ist gärtnerisch zu gestalten. Je 300 m² verbleibender Fläche sind 50 m² Strauchfläche oder alternativ ein Baum zu pflanzen. Die danach verbleibende Fläche ist als naturnahe Wiese, Scherrasen oder arten-
- In der Planzeichnung bereits festgesetzte Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern können angerechnet werden.

Artenauswahl Bäume: Acer campestre in Sorten

Platanus x acerifolia

reiche Stauden- und Ruderalflur zu entwickeln.

- Acer platanoides in Sorten Carpinus betulus in Sorten Populus tremula Vogelkirsche Prunus avium Quercus in Arten und Sorten Sorbus in Arten und Sorten Tilia in Arten und Sorten Fraxinus excelsior in Sorten Baum - Hasel
- Pflanzqualität Bäume: mind. H., m. B., 2 x v., StU = 12-14 cm Im Teilgebiet 9 kann die Artenauswahl bei Pflanzungen im Hausgartenbereich

Gemeine Felsenbirne

Gemeine Berberitze

Roter Hartriegel

Gemeine Haselnuß

Eingriffliger Weißdorn

- durch Obstbaumarten ergänzt werden. Artenauswahl Stäucher:
- Amelanchier ovalis Berberis vulgaris Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Prunus mahaleb Pyrus pyraster Rosa arvensis
- Europäisches Pfaffenhütchen Rote Heckenkirsche Steinweichsel Wild-Birne Kriechende Rose (Feldros Hunds-Rose Rosa canina Schwarzer Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana Buddleia davidii Schmetterlingsstrauch Cornus alba Perlmuttstrauch Kolkwitzia amabilis
- Philadelphus Hybrida Garten - Jasmin Prunus laurocerasus Spiraea vanhouttei Purpurbeere Symphoricarpos chenaultii Gemeiner Flieder Syringa vulgaris Gemeiner Schneeball Viburnum opulus Viburnum rhytidophyllum
- Immergrüner Schneeball Pflanzqualität Stäucher: 2 x v., mind. 3 Triebe, Rosa arvensis - wurzelecht mit Topfballen

- 6.5 Ab 3 Stellplätze ist je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder ihre Zufahrt zu überschatten.
- Ausnahmsweise ist eine andere Anordnung möglich, wenn vorhandener Leitungsbestand ein Anpflanzen im vorgenannten Bereich nicht zuläßt.
- Gefülltblühende Roßkastanie Aesculus hippocastanum "Baumannii" Robinia pseudoacacia in Sorten Acer platanoides in Sorten Acer campestre in Sorten Carpinus betulus in Sorten Prunus avium Fraxinus excelsior in Sorten Platanus x acerifolia
- Pflanzqualität: H., 3 x v., m. B., StU = 16-18 cm

Ulmus Hybrida

Betula pendula

- Die Baumscheiben sind je Baum min. 2,0 m x 2,0 m groß auszubilden und dürfen nicht überfahrbar sein.
- Festsetzung zur Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Die in den Teilgebieten 2.1 und 2.2 jeweils in den Nutzungsschablonen festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel gelten nur so lange, wie die gekennzeichneten baulichen Anlagen erhalten oder bei Abgang bzw. Veränderung durch bauliche Anlagen mit gleicher akustischer Abschirmwirkung ersetzt werden.

Wenn dies nicht der Fall ist, gelten für die Folgenutzung folgende maximale immissionswirk-

same flächenbezogene Schallleistungspegel: Für das Teilgebiet 2.1 von tags 65,0 dB(A) und

- und nachts 52,0 dB(A) und für das Teilgebiet 2.2 von tags 65,0 dB(A) und nachts 50,0 dB(A). 7.0 Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- 7.1 Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO beziehen sich die festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen jeweils auf die Fahrbahnmitte der erschließenden Straße in Höhe der Hauptgrundstückszu-
- II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 90 Abs. 1 und 4 BauO LSA vom 9. Februar 2001, GVBI. LSA Nr. 6/2001, S. 50)

1.0 Begrünung von Stellplätzen auf privatem Grund

1.1 Stellplätze, die vom öffentlichen Straßenraum einen Abstand bis zu 5 m haben, sind von diesem mit einem Pflanzstreifen von mind. 2,50 m Breite abzusetzen. Der Pflanzstreifen ist als Kombination von Baum- und Strauchpflanzungen auszuführen. Die Höhe der Sträucher darf max. 1,00 m betragen. Die Baumpflanzungen können auf I Pkt. 6.4 und 6.5 Artenauswahl Sträucher:

- Cotoneaster dammeri "Jürgl" immergrüne Kriechmispel Cotoneaster dammeri "Skogholm" Cotoneaster dammeri "Coral Beauty" immergrüne Kriechmispel Zwerg-Maiblumenstrauch Deutzia gracilis Böschungsmyrte Lonicera pileata Mahoni aquifolium Spiraea bumalda "Anthony Waterer" - rote Sommer-Spiere Spiraea bumalda "Dart's Red" dunkelrosa Sommer-Spiere Spiraea japonica "Albiflora" weiße Zwergspiere
- Symphoricarpos chenaultii "Hancock" niedrige Purpurbeere Artenauswahl Bäume:

vgl. I Pkt. 6.5

Salix repens argentea

- 2.0 Werbeanlagen 2.1 Werbeanlagen gemäß BauO LSA § 13 Abs. 1 sind an oder auf Gebäuden nur als Wer-
- bung an der Stätte der Leistung zulässig. 2.2 Die Werbeanlage darf nicht mehr als 30 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen.

Silberkriechweide

- 2.3 Bewegliche, sogenannte laufende Lichtwerbeanlagen und solche Anlagen, bei denen die
- Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet wird, sind unzulässig.
- 2.4 Freistehende Werbeanlagen in Form von Großwerbetafeln (GWT), Wechselwerbung, sind auf 10 m² Werbefläche pro 1000 m² Grundstücksfläche zu begrenzen und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Änderungen gegenüber des rechtswirksamen Bebauungsplanes sind kursiv hervorgehoben

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung am 13.07.2005, Beschluss Nr.152/2005 die 1. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 130 "Industrie- und Gewerbegebiet Gärungschemie" Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung ist durch Abdruck im Amtsblatt am 30.07.2005 in der Ausgabe Nr. 8/2005 erfolgt.

2. Auf Grund der Durchführung des Verfahrens als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt hat am 25.04.2006 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.12.2005 mit beigefügter Begründung gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

SATZUNG

Dessau - Leipzig begrenzt wird.

und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil A - Planzeichnung

mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Textliche Festsetzungen auf der Planausfertigung

Übersichtsplan auf der Planausfertigung

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

Maßstab 1:1000

der Stadt Dessau für das Gebiet, welches im Norden durch die Askanische Straße, im Osten durch

die Johann - Meier - Straße, im Südosten durch die Straße "An der Fine", im Süden durch die süd-

liche Flurstücksgrenze des Flurstücks 4724/18 in der Flur 33 und im Westen durch die Bahnlinie

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch die Bekanntmachung vom

durch den Stadtrat vom 16 05.2007 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 130 "Industrie- und Gewerbegebiet Gärungschemie" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

23. September 2004 (BGBI. I S. 2141), in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung

Gebietsbezeichnung: "Industrie- und Gewerbegebiet Gärungschemie" - 1. Änderung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 07.06.2006 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert

Dessau, 22.06.02

- 5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.12.2005 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung hat in der Zeit vom 06.06.2006 bis 07.07.2006 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte während folgender Zeiten:
- Mo, Mi 8.00 Uhr und 15.30 Uhr 8.00 Uhr und 17.30 Uhr 8.00 Uhr und 16.00 Uhr 8.00 Uhr und 12.00 Uhr
- Die Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.05.2006 im Amtsblatt der Stadt Dessau Ausgabe Nr. 06/2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

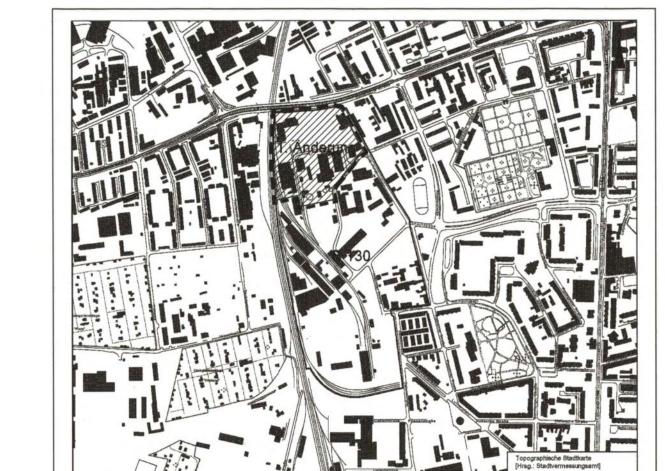
6. Der Beschluss über die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie

- der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist vom Stadtrat am 07.11.2006 gefasst worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 16.05.2007 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16.05.2007

- Dessau, 22,06.02
- 8. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den texlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- 9. Die Ausfertigung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.06.2007 im Amtsblatt, Ausgabe Nr. 71.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Die Satzung ist am .. 30. 06. 07 in Kraft getreten.
- Dessau, 30.06.02





STADT DESSAU

Bebauungsplan Nr. 130

"Industriegebiet und Gewerbegebiet Gärungschemie" mit örtlicher Bauvorschrift nach § 90 BauO LSA

1. Änderung

08. Dezember 2006 Maßstab 1:1.000

